

Gebührensatzung des Kreisarchivs des Landkreises Oder-Spree

Auf Grund von §§ 131, 3, 28 Abs.2 Ziff. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (KVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, S. 286) zuletzt geändert am 19.06.2019 (GVBl. I/19 Nr. 38) und § 7 Abs.2 der Archivsatzung des Landkreises Oder-Spree vom 02.12.2020 i. V. m. §§ 2, 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19 [Nr. 36]) und des § 16 des Gesetzes zur Sicherung und Nutzung von öffentlichem Archivgut vom 07.04.1994 (GVBl. I/94, S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 08.Mai 2018 (GVBl. I/18 S. 20) hat der Kreistag des Landkreises Oder-Spree am 14.04.2021 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für Amtshandlungen, welche das Kreisarchiv erbringt, sowie für die Einräumung von Nutzungsrechten zu Teilen des Bestandes des Kreisarchivs werden Gebühren und Auslagen nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.
- (2) Diese Satzung gilt nicht, sofern die Benutzung in Amts- und Rechtshilfeangelegenheiten für den Bund, die Länder und Gemeinden, Gemeindeverbände, Stiftungen des öffentlichen Rechts und Körperschaften des öffentlichen Rechts der Bundesrepublik Deutschland erfolgt oder die Benutzung Gegenstand besonderer Regelung durch Gesetz oder durch einen öffentlichen Vertrag geregelt ist.

§ 2 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem zu dieser Satzung gehörenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Sieht der Gebührentarif einen Rahmen vor, innerhalb dessen die Gebühr nach pflichtgemäßem Ermessen zu bestimmen ist, so sind hierbei der notwendige Verwaltungsaufwand und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung für den Gebührenpflichtigen zu berücksichtigen.
- (3) Für Leistungen, die nicht im Gebührentarif aufgeführt sind, wird eine Gebühr nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben.

§ 3 Gebührenschuldner

- (1) Schuldner/-innen der Gebühren und Auslagen ist derjenige/diejenige, der/die das Kreisarchiv in Anspruch nimmt, in dessen/deren Interesse die Inanspruchnahme erfolgt, wer die Schuld gegenüber dem Kreisarchiv schriftlich übernimmt oder für die Schuld eines/einer anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Schuldner/-innen haften als Gesamtschuldner/-innen.

§ 4 Gebührenbefreiung, Gebührenermäßigung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für einfache mündliche oder schriftliche Auskünfte sowie für einfache Beratung ohne Recherche bzw. ohne Inanspruchnahme von Archivgut und/oder archivischen Findhilfsmitteln.
- (2) In den Fällen der Tarifstellen 1 und 2 des zu dieser Satzung gehörenden Gebührentarifs werden Gebühren nicht erhoben
 - a) bei Benutzung im Auftrag des Landkreises Oder-Spree,
 - b) für Schüler, Studenten und Auszubildende bei glaubhaft gemachten Auftrag durch die Ausbildungsstätte,
 - c) bei Benutzung zu wissenschaftlichen, orts- und heimatkundlichen Themen durch öffentliche Einrichtungen oder Vereine, die nach ihrer Satzung mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken dienen, soweit sie nicht zu privaten Zwecken von Mitgliedern erfolgt.
- (3) Für Erwerbslose und Sozialhilfeempfänger werden in den Fällen der Tarifstelle 2 des zu dieser Satzung gehörenden Gebührentarifs die Gebühren um 50% ermäßigt.
- (4) In den Fällen der Tarifstelle 6 des Gebührentarifs kann die Gebühr ermäßigt oder von einer Erhebung abgesehen werden, wenn die Inanspruchnahme des Kreisarchivs
 - a) im Auftrag des Landkreises Oder-Spree erfolgt,
 - b) wissenschaftlichen, orts- und heimatkundlichen Zwecken dient und nicht in überwiegend privaten oder gewerblichen Interesse liegt,
 - c) im Interesse des Kreisarchivs selbst erfolgt.
- (5) Zur Vermeidung sozialer Härten oder aus anderen Billigkeitsgründen kann auf Antrag an das Kreisarchiv im Einzelfall Gebührenermäßigung oder -befreiung gewährt werden.

§ 5 Auslagen

- (1) Entstehen dem Kreisarchiv durch die Benutzung oder sonst verursachte Sonderleistungen für einen Benutzer Auslagen, sind diese durch den Gebührenschuldner zu erstatten. Zu den erstattungspflichtigen Auslagengehören insbesondere die Auslagen für Verpackung, Wertsicherung und Portogebühren, soweit sie die Gebühren für einen Standardbrief übersteigen. Dabei entscheidet das Kreisarchiv zur möglichst sicheren Übermittlung der ermittelten Informationen über die Art der Versendung.

- (2) Werden im Zusammenhang mit einer beantragten Amtshandlung ansonsten kostenpflichtige Leistungen Dritter notwendig, sind diese Kosten, vom Gebührenschuldner zu erstatten.

§ 6 Entstehung der Gebührenschuld

Die Gebühren und Auslagen entstehen mit Inanspruchnahme des Archivs. Die anfallenden Gebühren und Auslagen sind auch dann zu entrichten, wenn die Benutzung, Ermittlung oder Auskunftserteilung nicht zu dem gewünschten Erfolg geführt hat.

§ 7 Art der Gebührenfestsetzung/Fälligkeit

- (1) Die Höhe der Gebühr und der Auslagen wird in der Regel schriftlich mit Gebührenbescheid festgesetzt. Der Betrag wird 4 Wochen nach Ausstellung des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Mit Einverständnis des Gebührenschuldners kann die Gebühr bis zu einer Höhe von 100 Euro auch mündlich festgesetzt werden. In diesem Fall wird die Gebühr und die Auslagenerstattung mit Beendigung der vom Kreisarchiv vorgenommenen Tätigkeit fällig.
- (3) Bei mündlicher Festsetzung der Gebühr erfolgt mit Barzahlung des Gebührenschuldners die Anerkennung der Gebührenschuld. Über die entrichtete Zahlung erhält der Zahlende eine Quittung.
- (4) Das Kreisarchiv kann in besonderen Fällen einen angemessenen Vorschuss auf die Gebühren und Auslagen verlangen und seine Tätigkeit von der Bezahlung der Vorschussleistung abhängig machen.

§ 8 Ausstehende Gebühren

Ausstehende Gebühren werden auf dem Wege der Verwaltungsvollstreckung beigetrieben.

§ 9 Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt zum 01.05.2021 in Kraft. Damit wird die bestehende Gebührenordnung vom 01.01.2002 außer Kraft gesetzt.

Anlage

Gebührentarif für das Kreisarchiv des Landkreises Oder-Spree

Beeskow, den

Lindemann
Landrat